

# Stellenausschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (GV-KFO) vom 16.12.2014 wird von den Vertragsparteien gem. § 2 dieses Vertrages

im Einvernehmen mit der Landes Zahnärztekammer Salzburg

für die Region

## Stadt Salzburg und Flachgau

3 Stellen für

## Kieferorthopädinnen/Kieferorthopäden

mit **Vertragsbeginn ab 01.04.2025** ausgeschrieben.

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Landes Zahnärztekammer Salzburg, Rochusgasse 4, 5020 Salzburg, bis

**28.02.2025**

einlangen.

Die sich bewerbenden KieferorthopädInnen müssen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (bzw. Dr. med. dent., Zahnarzt) in Österreich erfüllen.

Männliche Bewerber werden nach Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes, sofern Verpflichtung besteht, berücksichtigt.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen (Original oder beglaubigte Kopie/bei ordentlichen Mitgliedern der Landes Zahnärztekammer für Salzburg ist die Vorlage von Kopien ausreichend):

1. Lebenslauf
2. Nachweis der Berechtigung zur Führung eines akademischen Grads, falls vorhanden
3. Anerkennungsdekret zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Dr. med. dent. (spätestens zum Zeitpunkt der Invertragnahme)
4. Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eingetragen ist:
  - a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis

- b) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.
5. Nachweis von zumindest einer der folgenden fachlichen Qualifikationen gem. § 25 GV-KFO:
- Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie oder
  - Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder
  - dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
  - Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
  - entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) oder
  - Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder
  - gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland
6. Mit der Bewerbung sind 20 Multibracket-Behandlungsfälle vorzulegen, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70 %, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde (zwingende Voraussetzung für KFO Einzelvertrag laut Gesamtvertrag). Diese Fälle müssen im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein.
- Vorgelegt werden müssen für jeden Fall:
- Anfangs- und Endmodelle (korrekte und umfassende Abbildung der Zähne bis einschließlich der Umschlagfalte, eindeutige und reproduzierbare Zuordnungsmöglichkeit von OK- und UK-Modell – dreidimensionale Orientierung).
  - Sofern für die Beurteilung des IOTN-Grads Modelle alleine nicht ausreichen und Röntgenbilder erforderlich sind, sind diese ebenfalls vorzulegen.
  - IOTN-Bewertung und IOTN-Merkmal
  - Ausgewerteter PAR-Index
7. Nachweis der Niederlassungsmöglichkeit (Adresse des künftigen Ordinationssitzes).
8. Nachweis der Berufserfahrung (Zeitraum von - bis, Ort der Tätigkeit) als niedergelassener Zahnarzt, als Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin oder angestellter Zahnarzt.
9. Dazu die Angabe von Zeiten kieferorthopädischer Tätigkeiten (Zeitraum von – bis, Ort der Tätigkeit) samt der Angabe der Anzahl der bereits von Ihnen eigenständig von Beginn bis Ende der Behandlung erbrachten KFO-Fälle.
10. Nachweis der von Ihnen absolvierten Fortbildungen (Beilagen insb. von Kopien von Kursbestätigungen)
11. Eidesstattliche Erklärung, dass sämtliche angegebenen Daten, insb. auch die Angabe der Anzahl an erbrachten KFO-Fällen, der Wahrheit entsprechen.

Die unter 4. a) und b) genannten Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein und sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz Asyl gewährt worden ist, entfällt der Nachweis gemäß Punkt 2. und 3., sofern eine im Ausland absolvierte und in Österreich anerkannte zahnärztliche Aus- und Weiterbildung glaubhaft gemacht wird.

Die Landes Zahnärztekammer erstattet ihren Besetzungsvorschlag gem. Gesamtvertrag Kieferorthopädie. Die für die Reihung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Landes Zahnärztekammer Salzburg zu übersenden.

Die Reihung der BewerberInnen erfolgt unter Anwendung der Reihungskriterien-Verordnung i.d.g.F.

Die Österreichische Gesundheitskasse ist an den Reihungsvorschlag nicht gebunden und berechtigt, einen begründeten Gegenvorschlag zu erstatten.

Die Berufung als Kieferorthopädin/ Kieferorthopäde erfolgt durch den Abschluss eines Einzelvertrages zwischen den vorher angeführten Krankenversicherungsträgern und der/dem sich bewerbenden Zahnärztin/Zahnarzt.

Die Rechte und Pflichten der/des in Vertrag genommenen Zahnärztin/Zahnarztes und ihre/seine Honorierung sind im Gesamtvertrag Kieferorthopädie geregelt.

für die:

Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Ines Staufer e.h.

Abteilungsleiterin

für die:

Landes Zahnärztekammer Salzburg

DDr. Martin Hönlinger e.h.

Präsident